

17.12.2012

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Personalreglement (PR12)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Personalgesetz (PG) vom 16.09.2004
- die Personalverordnung (PV) vom 18.05.2005
- das Organisationsreglement (OgR 06) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006

dieses Reglement.

Rechtsverhältnis

Art. 1

- Geltungsbereich ¹ Dieses Personalreglement und die Personalverordnung der Einwohnergemeinde Meiringen gelten für alle öffentlich-rechtlich Angestellten der Gemeinde.
- Kantonales Recht ² Die Bestimmungen des kantonalen Dienstrechts gelten soweit dieses Reglement, die Verordnung des Gemeinderates oder andere Vorschriften der Gemeinde eine Frage nicht regeln.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Art. 2

- Ausschreibung und Besetzung von Stellen ¹ Neu geschaffene oder frei werdende Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
- ² In besonderen Fällen (z.B. interne Umbesetzung, Kündigung während Probezeit, befristete Stellen, Kleinpensen) kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden.

Art. 3

- Grundsatz: öffentlich-rechtliche Anstellung ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Meiringen wird öffentlichrechtlich mit schriftlichem Vertrag angestellt.
- Privatrechtlich angestelltes Personal ² Privatrechtlich angestellt werden die Aushilfen, insbesondere im Bereich Hauswartung. Der Gemeindeverwalter kann zusätzliche Funktionen bestimmen, welche privatrechtlich angestellt werden.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Art. 4

- Kündigung ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit beidseitig drei Monate.
- Kündigung Kadermitarbeiter ² Die Kündigungsfrist für Kadermitarbeiter (Gemeindeverwalter und Abteilungsleiter) beträgt sechs Monate.

Art. 5

- Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde und dem Funktionendiagramm, soweit dieses Reglement und die gestützt darauf erlassene Verordnung keine besondere Bestimmungen enthalten.

Lohnsystem

Art. 6

- Gehaltsklassen ¹ Die Gemeinde übernimmt die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.
- Gehaltsstufen ² Jede Gehaltsklasse besteht aus Stufen und Anlaufstufen.

Art. 7

- Zuordnung der Stellen ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse (GKL) zu.
- Kantonale Empfehlungen ² Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Kantons.
- Anlaufstufen ³ In ihrer Funktion neue Mitarbeitende, die dafür noch nicht die adäquate Ausbildung und Erfahrung mitbringen, können innerhalb Ihrer Gehaltsklasse in eine tiefere Stufe bzw. in eine Anlaufstufe eingereiht werden.

Lohnaufstieg

Art. 8

- Aufstieg ¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich fest, welche Mittel maximal für die Entwicklung des Gehaltes der Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Lage der Gemeinde, die Entwicklung der Teuerung, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ² Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse ist abhängig
- a) vom Dienstalter und von der Erfahrung
 - b) von der individuellen Leistung und dem Verhalten
 - c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - d) von anderen sachlich vertretbaren Gründen
- ³ Ein Aufstieg kann in der Regel frühestens sechs Monate nach Beginn der Anstellung erfolgen.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Art. 9

Erfahrungs- und Leistungsstufen

- ¹ Unter der Voraussetzung, dass der Mitarbeitende die Normalerwartung an seine Leistung erfüllt, beträgt der jährliche Aufstieg ausgehend von
- | | | |
|--------------|-----------|---------------|
| Gehaltsstufe | 0 bis 50 | 2 Stufen |
| Gehaltsstufe | 51 bis 60 | 1 Stufe |
| Gehaltsstufe | 61 bis 80 | gemäss Abs. 2 |
- ² Zusätzliche Gehaltsstufen können gewährt werden, wenn der Mitarbeitende
- wesentliche neue anspruchsvolle Aufgaben zusätzlich übernimmt
 - die Anforderungen und Zielvorgaben in wichtigen Bereichen übertroffen hat
 - während Jahren eine sehr hohe konstant gute Arbeitsleistung bringt
 - sich durch eine qualifizierte Weiterbildung zusätzliches Know How erarbeitet hat
- ³ Die zusätzlichen Gehaltsstufen sind mit einer klaren Begründung zur abschliessenden Beurteilung dem Gemeindeverwalter bzw. dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- ⁴ Insgesamt können einem Mitarbeitenden pro Jahr maximal 5 Gehaltsstufen gewährt werden.

Art. 10

Verfahren / Eröffnung / Rechtsmittel

- ¹ Die jährliche Leistungs- und Verhaltensbeurteilung erfolgt nach systematischen und nachvollziehbaren Kriterien und gestützt auf ein Beurteilungsgespräch.
- ² Die zuständige Stelle eröffnet dem Personal das Ergebnis der Beurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts.
- ³ Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ⁴ Die Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Art. 11

Teuerungsausgleich

Die Einwohnergemeinde Meiringen übernimmt bezüglich Teuerungsausgleichs in der Regel die Beschlüsse des Regierungsrates für das Kantonspersonal.

Versicherungen, Sitzungsgeld und Entschädigungen**Art. 12**

Krankentaggeld

- ¹ Die Gemeinde schliesst für ihre Festangestellten eine Krankentaggeld-

versicherung ab und übernimmt die Prämien

² Im Krankheitsfall zahlt die Arbeitgeberin bis maximal 2 Jahre weiterhin 100% des Lohnes.

Art. 13

Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert ihre Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

² Der Arbeitgeber übernimmt im Leistungsprimat 58.05% der Prämie. Der Anteil von 41.95 geht zu Lasten des Arbeitnehmenden.

Art. 14

Sitzungsgeld

¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit abgerechnet wird. Einzelheiten regelt die Personalverordnung.

Entschädigungen, Spesen,
Funktionspezifische Zulagen

² Die Entschädigungen, Spesen und funktionspezifische Zulagen (z. B. für Präsenz- oder Nachtdienst) regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.

Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 15

Allgemeine Pflichten,
Aufgaben, Zuständigkeiten

Die reglementarischen Pflichten sind im Organisationsreglement (OgR), in der Organisationsverordnung (OgV) und gegebenenfalls in weiteren Erlassen definiert. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Stellenbeschreibung festgehalten.

Art. 16

Arbeitsplatzbewertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen und das Aufgabengebiet wesentlich, werden die Stellen neu bewertet.

Art. 17

Anhörung und Mitwirkung

Die Angestellten sind in ihren Aufgabengebieten anzuhören und angemessen zur Mitwirkung einzuladen.

Art. 18

Arbeitszeit, Ferienanspruch

Die Arbeitszeit und der Ferienanspruch richten sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht. Nicht übernommen wird die Sonderregelung bezüglich Ferien für Angestellte mit Gehaltsklasse 19 und höher.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

² Das Personalreglement (PR08) vom 24.11.2008 wird gleichzeitig abgelöst und aufgehoben.

Dieses Reglement wurde am 17.12.2012 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 17.12.2012

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 27.12.2012 bis 25.01.2013 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 51 vom 21.12.2012 wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.01.2013 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 5 vom 01.02.2013 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 01.02.2013



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter